

Beschluss der Fachschaft Sport September 2025

Um Unfallgefahren und Gesundheitsgefährdungen im Schulsport weitestgehend auszuschließen, werden zu Beginn des Schuljahres alle SchülerInnen durch ihre SportlehrerInnen aktenkundig über folgende Punkte belehrt:

1. Die in der Hausordnung unserer Schule festgelegten allgemeinen Grundsätze, Regeln und Richtlinien sowie Verbote gelten auch auf dem Weg zum und im Sportunterricht.
2. Die SuS stellen sich nach Klasse geordnet in einer Reihe vor der Sporthalle auf. Nach dem Einlass durch die Sportlehrkraft in die Sporthalle ziehen die SuS ihre Schuhe im Vorraum aus und stellen sie in das Regal (diese verbleiben dort und werden nicht mit in die Halle genommen) und begeben sich im Anschluss in die zugewiesenen Umkleidekabinen. Dort ziehen sich die SuS unter Einhaltung der Hygieneregeln um und stellen sich an. Nach dem Sportunterricht ziehen sich die SuS wieder um und verlassen unter Einhaltung der Hygieneregeln die Sporthalle.
3. Die Sporthalle wird diszipliniert und gehend betreten.
4. Die Sportanlage, das Inventar und die Umkleideräume sind pfleglich zu behandeln.
5. Alle SuS helfen nur nach Aufforderung und Aufteilung beim Auf- und Abbau der Geräte mit. Es ist verboten, dabei zu toben, zu spielen, Geräte unkontrolliert bzw. alleine zu tragen, auf den Geräten mitzufahren, Schüler zu behindern oder gar zu belästigen.
6. Die SuS nutzen die Übungszeit intensiv und helfen sich gegenseitig.
Es ist verboten:
 - seine MitschülerInnen abzulenken oder zu behindern
 - unaufgefordert und riskante Übungen ohne Absicherung bzw. Aufforderung zu turnen, zu toben, an anderen Geräten als erlaubt zu üben.
7. Während des Unterrichts ist das Verlassen der Sporthalle nur nach Abmeldung bei der Sportlehrkraft erlaubt (z.B. Toilettengang).
8. Die SuS haben während des Sportunterrichts sportgerechte Kleidung zu tragen, diese muss den Sicherheitsanforderungen genügen (z.B. kurz oder lang je nach Wetter und Bedarf, enganliegende Hosen und Hemden, keine Spaghettiträger, nicht bauchfrei, fest geschnürte Schuhe, saubere Hallenturnschuhe bzw. Zweitturnschuhe für draußen).
9. Die SuS, die Sportzeug vergessen haben, nehmen nicht aktiv am Sportunterricht teil – ebenso nicht an Leistungskontrollen (nicht erbrachte Leistungen können mit der Note 6 bewertet werden).
10. Die SuS, die aufgrund von Krankheiten, Befreiungen von Sportunterricht oder entschuldigtes Fehlen (unentschuldigtes Fehlen siehe Punkt 9) Leistungskontrollen versäumen, haben sich selbst um einen Nachholtermin zu bemühen.
Eltern können ihr Kind mit schriftlichem Antrag und Begründung für eine Sportstunde befreien, bei längerer Dauer ist ein Attest vom Arzt nötig.
Nicht aktiv am Unterricht teilnehmende SuS erscheinen auch zum Unterricht und haben an den ihnen zugewiesenen Plätzen zu sitzen, dem Unterricht aufmerksam und ruhig zu folgen bzw. können, wenn die Erkrankung es zulässt, zu Aufgaben (Kampfrichter, Hilfe- bzw. Sicherheitsstellung, Aufbau- und Abräumarbeiten oder zu theoretischen Stundenaufgaben) eingeteilt werden.
11. Lange Haare sind mittels Haargummi für die gesamte Sportstunde zusammenzubinden.
12. Brillenträger sind auf die Zweckmäßigkeit des Tragens von Sportbrillen/ Kontaktlinsen hinzu weisen.
13. Das Kauen von Kaugummi ist in der gesamten Sportstunde untersagt, das Essen und Trinken in der Sporthalle ist verboten. Trinkflaschen dürfen nach Absprache mit der Sportlehrkraft mitgeführt werden.
14. Zur Vermeidung von Unfällen sind Gegenstände, die beim Sport behindern bzw. zu Gefährdungen der eigenen Person oder MitschülerInnen führen können, insbesondere Schmuck (Ketten, Uhren, Ohr- und Ringe, Armbänder und Piercings...) abzulegen. Auch künstliche sowie zu lange Fingernägel sind auf Grund der erhöhten Verletzungsgefahr nicht erlaubt. Die Weigerung, diese beim Sport behindernden/ sich bzw. andere gefährdenden Utensilien abzulegen, kann zu Ausschluss von der Sportstunde führen. Es wird dann wie in Punkt 9 verfahren.
15. Die SuS sind selbst für die sichere Verwahrung ihrer Wertgegenstände verantwortlich. Bei Verlust wird keine Haftung übernommen.
16. Bei Verletzung im Sportunterricht muss eine Unfallmeldung erfolgen. Die Sportlehrkraft muss diese innerhalb der nächsten 3 Tage mit dem jeweiligen Schüler/ der jeweiligen Schülerin ausfüllen.

(Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz für das Land MV vom 16.02.2009, Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport vom 02.11.2023, Erlass des Kultusministeriums vom 14.06.1996, Verordnung über Kinder- und jugendärztliche Untersuchungen vom 10.07.1996 § 3 Absatz 4, zuletzt geändert 09.07.2011, Hausordnung der Schule)